

sich nicht zerreißen. Der glorreiche Christus zur Rechten des Vaters und der verborgene Heiland im Tabernakel sind derselbe Gottmensch. Ein Leben und ein Wille ist in ihnen. Eine heilige und heiligende Macht geht von ihnen aus: ob sie als Wort der Lehre den Geist erleuchtet und Glauben weckt, als Hirtenwort den Weg der Pflicht oder den Aufstieg zur Vollkommenheit zeigt, als Gnadengabe belebt und erhebt und zum Gotteskinde macht oder als Gnadenhilfe erleuchtet und stärkt, es ist dieselbe Macht desselben Hauptes, das alles ordnet und leitet, und desselben Herzens, das alles in Liebe erwärmt. Rechtskirche und Liebeskirche sind eins in der Gnadenkirche. Nur das ist die rechte Liebeskirche, in der nicht die Sonderliebe der Glieder, sondern die einigende Liebe des Hauptes herrscht. Ihr Mittelpunkt ist die Eucharistie. In ihr haben Gerechtigkeit und Frieden sich geküßt. Sühnopfer und Erlöserliebe erneuern sich stets in ihr. Unerschöpflich ist der Quell, unermesslich ist die Kraft. Kein Widerstand gegen sie ist möglich außer demjenigen, der durch die Selbständigkeit und Freiheit der einzelnen Glieder des Leibes Christi als wahrer Personwesen ermöglicht ist. Den Widerstand zu brechen, der hier etwa vorliegt, und den freien menschlichen Willen zur Harmonie mit dem großen inneren Einheitsprinzip und Lebensgesetz des c. Xi m. zu führen, das ist die große Aufgabe, die uns gestellt ist, die Forderung des c. Xi m. an die ethische Haltung des Menschen.

Pastoralfälle.

(Taufe und Absolution von der Häresie bei Konversionen.)

Zum Missionär P. Isidor kam hin und wieder ein Protestant, der konvertieren wollte. Um es den lieben Schwarzen und sich nicht zu schwer zu machen, sagt sich P. Isidor: Die Taufe der Protestanten hier ist wohl sicher gültig; denn man muß doch annehmen, daß so fromme Leute noch gültig taufen; mithin kann ich die bedingungsweise Wiedertaufe unterlassen. Und da die Eingeborenen wohl immer bona fide waren bei ihrer Bekehrung zum Protestantismus, kann ich auch die absolutio ab haeresi unterlassen. Somit erscheint der Protestant eines Tages ohneweiters als Katholik an der Kommunionbank.

Frage 1. Was ist betreffs der Wiedertaufe zu halten? Muß sie statthaben? Darf sie statthaben, wenn große Wahrscheinlichkeit für die Gültigkeit der protestantischen Taufe besteht, aber nicht näher nachgeforscht werden kann?

Frage 2. Muß die absolutio ab haeresi stattfinden, wenn mit moralischer Sicherheit die erste Taufe gültig ist, wenn sie zweifelhaft ist, wenn nichts festgestellt werden kann?

Frage 3. Muß die absolutio stattfinden, auch wenn bedingungsweise wiedergetauft wird?

1. Einmal ein Fall aus den Missionen, aus dem Lande der „lieben Schwarzen“. Aber ein Fall, dessen Vorkommen sich durchaus nicht auf die Missionsgebiete beschränkt. Kein Priester, der mit der Aufnahme von Konvertiten zu tun hat, kann die wichtige Frage übergehen: Muß dieser Konvertit getauft werden? Am leichtesten, weil selbstverständlich, ist die Antwort, wo es sich um Nichtchristen handelt, wie z. B. Juden, die in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen. Häufiger aber hat in unsern Ländern der Priester zu tun mit dem Übertritt von solchen, die bisher einer jener akatholischen Sekten angehörten, die sich auch als Christen bezeichnen und als solche, wenigstens grundsätzlich und in ihrer überwiegenden Mehrzahl, an der Taufe in irgend einer Form festhalten. Wiederum scheidet hier die Gruppe jener Konvertiten aus, die ehemals katholisch waren und dann von der katholischen Kirche abgefallen sind, jetzt aber zu dieser zurückzukehren wünschen. Hier wird an der gültigen Taufe für gewöhnlich ein Zweifel nicht bestehen, übrigens ein etwaiger Zweifel durch den zu fordernden Taufschein beseitigt werden. So beschränkt sich unsere Untersuchung auf jenen — allerdings bei weitem größten Teil der Konvertiten, die von Anfang an zu einer Religionsgemeinschaft gehört haben, die trotz ihres christlichen Namens außerhalb der Gemeinschaft der wahren Kirche Christi steht.

Völlig abzulehnen ist die Meinung und die Praxis jener — und es gibt auch heute noch solche —, die da glauben, jeder Konvertit sei einfachhin — absolut! — zu taufen. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit der klaren Lehre der Kirche, wonach der Irrglaube, ja selbst der Unglaube des Spenders an und für sich die Taufe nicht ungültig macht, mithin auch die von einem Häretiker gespendete Taufe gültig ist, wenn die richtige Materie, Form und Intention vorhanden gewesen. (Vgl. Trident. sess. VII. „Si quis dixerit, baptismum qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, cum intentione faciendi quod facit Ecclesia, non esse verum baptismum, a. s.“) Wenn also an der Gültigkeit der Taufe eines Konvertiten nicht gezweifelt werden kann, dann darf die Taufe auf keinen Fall — auch nicht bedingungsweise — wiederholt werden. Eine solche Wiedertaufe wäre ein Sakrileg, das früher unter Umständen sogar die Irregularität im Gefolge hatte; erst der neue Kodex hat diese Strafe aufgehoben.

Andrerseits ist nicht zu leugnen, daß die Fälle immer seltener werden, in denen man hinsichtlich der Taufpraxis bei den Andersgläubigen beruhigt sein kann. In zahlreichen Fällen lassen dort die Eltern ihre Kinder gar nicht mehr taufen, weil die Taufe nicht als notwendig betrachtet wird. In andern Fällen wird häufig wohl eine der Taufe ähnliche Zeremonie vorgenommen, ohne daß aber eine Sicherheit bestände über Materie, Form und Intention des Spenders. Darum wird es immer eine zweifache Frage sein, auf die der Priester eine sichere Antwort verlangen muß: Ist der Konvertierende überhaupt getauft? Wenn ja, kann diese Taufe mit Sicherheit als gültig angesehen werden?

Unter den christlichen Gemeinschaften, die von der katholischen Kirche getrennt sind, dürften es wohl nur noch die orientalischen Kirchen sein, an deren Taufe ein ernster Zweifel im allgemeinen nicht bestehen kann. Wo also der beglaubigte Taufschein einer solchen Kirchengemeinschaft beigebracht wird, dort wird — besondere Fälle ausgenommen — von einem weiteren Nachforschen abgesehen werden können. Eine nochmalige Taufe, auch nur bedingungsweise gespendet, kommt dann nicht in Frage. Ähnlich einfach liegt der Fall, wenn feststeht, daß der Konvertierende überhaupt nicht getauft ist; gleichgültig zu welcher Religionsgemeinschaft er bisher gehört hat. Dann ist eben die Taufe absolut zu spenden. Das trifft heute leider immer öfter zu bei Kindern von Freidenkern und Konfessionslosen. Haß und Verhetzung, Gleichgültigkeit oder Furcht vor wirtschaftlichen Nachteilen haben in unsern „christlichen“ Ländern, zumal in den Großstädten, schon Tausende von Kindern ohne Taufe bleiben lassen. Aber auch bei Konversionen aus dem Protestantismus wird in manchen Fällen die Entscheidung von vornherein gegeben sein; bei jenen Sekten nämlich, die grundsätzlich die Taufe verwerfen. Um von mehreren unbedeutenden Sekten zu schweigen, seien hier nur die Quäker und Sozinianer erwähnt. Dagegen hält die weitaus größte Zahl der protestantischen Sekten grundsätzlich an der Taufe fest; so vor allem die Lutheraner und Reformierten. Aber auch da sind eine Reihe Sekten, deren Taufe allgemein als zweifelhaft bezeichnet werden muß. So wenn bei den Methodisten die Taufe durch Besprengen erteilt wird, wobei es höchst zweifelhaft sein wird, ob ein Fließen des Wassers, wie es zu einer „ablutio“ verlangt wird, stattgefunden hat; oder wenn bei den Baptisten (die übrigens bekanntlich die Kindertaufe verwerfen) Materie und Form in bedenklicher Weise getrennt werden; oder wenn in der Episkopalkirche die Taufe bloß für eine äußere Zeremonie gehalten oder, wie bei den Unitariern, dem freien Ermessen anheimgestellt wird. Aber mag auch eine protestantische Sekte

prinzipiell an der Taufe festhalten, so wird praktisch doch fast immer ein ernster Zweifel am Platze sein; am allermeisten in Hinsicht auf das Grundprinzip des Protestantismus, das Prinzip der freien Forschung. Wo das Fundament der Wahrheit fehlt und das Zentrum der Einheit, da fehlt auch jede Sicherheit der Lehre und ihrer praktischen Auswirkung bei den einzelnen Gemeinschaftsgliedern. Was nützt es, wenn die offiziellen Bekenntnisschriften oder Lehrbücher die von Christus eingesetzte Taufe, selbst in ihrer richtigen Anwendung, verkünden, wenn dabei der einzelne, sich auf die magna charta der freien Forschung berufend, den Worten seinen eigenen Sinn unterlegt? Dann kann es so weit kommen — wie es ja schon geschehen ist —, daß der eine „im Namen der Wahrheit“ tauft, der andere „im Namen des Fortschrittes“ u. s. w. Bekannt ist, daß nicht selten protestantische Geistliche gerade der strenggläubigen Richtung die Taufe „im Namen Jesu“ spenden; eine Taufe, die von der katholischen Kirche als ungültig betrachtet wird. Von allen protestantischen Sekten dürften es einzig die Ritualisten und ähnliche katholisierende Richtungen sein, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die gültige Taufe steht.

Wo immer also ein ernster Zweifel besteht, ob der Konvertierende überhaupt getauft ist oder ob die empfangene Taufe gültig gewesen, da ist es strenge Gewissenspflicht des Priesters, die nötigen Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen; zunächst zu welcher Sekte der Petent gehört; oder genauer: von welcher Sekte er die Taufe empfangen, bezw. zu welcher Religionsgemeinschaft er in seiner Kindheit gehört hat. Kann es doch leicht geschehen, daß einer die Sekte, vielleicht mehr als einmal, gewechselt hat. Für gewöhnlich wird ja schon der Konvertierende selber Auskunft geben können, ob er getauft worden ist, vielleicht auch eine schriftliche Bescheinigung darüber beibringen können. Auch darüber wird er manchmal Auskunft geben können, in welcher Art und Weise die Taufe in der betreffenden Gegend gespendet zu werden pflegt. Damit wird sich aber der Priester nicht zufrieden geben dürfen. Kann schon die Praxis in der gleichen Gegend oder bei der gleichen Sekte eine schwankende sein, so noch mehr bei den einzelnen Kultdienern einer Sekte. Wie aber da nachforschen? Bei der akatholischen Gemeinde selber oder bei deren Kultdienern? — Eine solche Nachforschung wäre ebenso peinlich wie meistens ergebnislos. Der einzige Weg, der einige Aussicht auf Erfolg bietet, wird sein: den katholischen Seelsorger oder einen andern Priester in der Heimat des Konvertiten um entsprechende Information ersuchen. Geht aus den Aussagen des Petenten und dem Bericht des katholischen Geistlichen nicht mit einwandfreier Sicherheit hervor, daß der Petent gültig getauft ist, dann ist ohneweiters zur Wiederholung der Taufe zu schreiten.

Mit unzweifelhafter Sicherheit muß die gültige Taufe feststehen. Es ist etwas ganz anderes, wenn es sich um den Zweifel an der Taufe handelt, diesem ersten und notwendigsten Sakramente, als wenn etwa die Firmung in Frage steht. Die Firmung wird man nicht wiederholen brauchen, auch nicht wiederholen dürfen, wenn nicht ein schwerwiegender Grund zum Zweifeln vorliegt. Bei der Taufe dagegen wird jene Sicherheit erfordert, gegen die kein vernünftiger Zweifel mehr besteht. So lauten auch alle offiziellen Kundgebungen der Kirche zu dieser Frage. Als die noch vom heiligen Alfons (VI. 137) gebilligte Meinung, daß einfachhin alle von Protestanten Getauften bei der Konversion wiederzutaufen seien, trotz mehrerer früherer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles noch immer nicht verschwand, gab die Congr. S. Officii am 20. November 1878 auf die Anfrage: „An baptismum sub conditione conferri debeat haereticis, qui se convertunt ad religionem catholicam, a quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant?“ die klare und umfassende Antwort: „Negative. Sed in conversione haereticorum, a quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum de validitate baptismi in haeresi suscepti.“ Wenn sich dann bei der Nachforschung, die in jedem einzelnen Falle vorzunehmen ist, herausstelle, daß der Petent entweder gar nicht getauft worden oder die Taufe ungültig gewesen, dann sei die Taufe absolut zu spenden. Wenn aber die Nachforschung, bei der die Zeit- und Ortsverhältnisse zu berücksichtigen sind, kein Ergebnis zeitigt, weder für die Gültigkeit noch für die Ungültigkeit der Taufe, oder wenn noch ein begründeter Zweifel an der Gültigkeit der Taufe bestehen bleibt (aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit), dann sei dem Konvertiten insgeheim die bedingte Taufe zu spenden. Ähnlich hatte dieselbe Kongregation bereits am 6. April 1859 auf eine Anfrage des Bischofs von Haarlem geantwortet, wobei sie auf eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 27. März 1683 Bezug nahm. Dasselbe besagt die Vorschrift des *Rituale Romanum* (Tit. II. cap. 3): „Omnes de quibus, re diligenter investigata, prudens dubium exsistat, num revera vel num valide baptizati fuerint, sub condicione iterum baptizentur.“ Endlich noch can. 732 Cod. jur. can.; nachdem dort die Taufe und die andern Sakramente, die ein unauslöschliches Merkmal einprägen, als nicht wiederholbar erklärt sind, heißt es im § 2: „Si vero prudens dubium exsistat num revera vel num valide collata fuerint, sub condicione iterum conferantur.“

Eine solche unzweifelhafte Sicherheit, wie sie in allen kirchlichen Dokumenten gefordert wird und wie sie bei der Wichtigkeit und Notwendigkeit dieses Sakramentes von Natur aus gefordert werden muß, wird praktisch bei der von Häretikern ge-

spendeten Taufe nur sehr selten zu erlangen sein. Wohl gibt can. 779 eine feste Direktive in dieser Richtung: „Ad collatum baptismum comprobandum, si nemini fiat praeiudicium, satis est unus testis omni exceptione maior, vel ipsius baptizati iusiurandum, si ipse in adulta aetate baptismum receperit.“ Mit dieser hier gegebenen Direktive wird man sich gemeinhin beruhigen können, wenn es sich um den Nachweis einer katholischen Taufe handelt; selten dagegen in dem Zweifel, um den es sich bei unserer Untersuchung handelt. Lehmkuhl (Cas. II, 10) ist der Ansicht, die Taufe sei bedingt zu wiederholen, auch wenn der Taufspender ein sonst zuverlässiger Mann gewesen, falls nicht eine persönliche Kenntnis vorliege, die jeden Zweifel ausschließt oder aber ganz zuverlässige Zeugen (gewöhnlich nur Katholiken) da sind, die für diesen konkreten Fall ein sicheres Zeugnis ablegen. Wenn auch die römischen Kongregationen eine Wiederholung der Taufe verwerfen, wo sie nur deshalb geschieht, weil die frühere Taufe von einem Häretiker gespendet worden, so verlangen sie praktisch doch so sichere Beweise für die Gültigkeit der Taufe, daß diese Beweise in Fällen der von Häretikern gespendeten Taufe kaum jemals erbracht werden können. Die Propaganda verlangt in einer Instruktion für die apostolischen Vikare von Ostindien das Zeugnis zweier glaubwürdiger Zeugen für die Gültigkeit der Taufe, sonst müsse die Taufe wiederholt werden. Das I. Provinzialkonzil von Westminster ordnete für alle Fälle eine bedingte Wiedertaufe an, wo nicht „certissime“ feststeht, daß die erste Taufe gültig gespendet worden (l. c.). Ähnlich kommt auch Vermeersch (III. 245) zu dem Urteil, in Anbetracht des wachsenden Unglaubens und der auch bei gutgesinnten Andersgläubigen zunehmenden Sorglosigkeit sei die von Akatholiken gespendete Taufe praktisch, wenigstens für gewöhnlich, zu wiederholen, wenn nicht ein vollkommen glaubwürdiger Zeuge für die Gültigkeit der in Frage stehenden Taufe eintrete.

Damit ist die Antwort auf die beiden ersten vorgelegten Fragen gegeben. Die Wiederholung der Taufe *darf* nicht nur, sondern *muß* sogar vorgenommen werden, solange nicht eine unzweifelhafte Sicherheit besteht, daß der Konvertierende gültig getauft ist; das heißt, eine Sicherheit, gegen die ein ernster Zweifel nicht besteht. Eine bloße Wahrscheinlichkeit genügt nicht; auch nicht eine große Wahrscheinlichkeit, solange nicht jener Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der einer wahren moralischen Sicherheit gleichkommt, insofern eben jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist (*dubium utcunque rationale seu non aperte vanum*. Gobat). Wo ein näheres Nachforschen zwecklos erscheint, z. B. bei Sekten, die überhaupt keine Taufe haben, oder wo es durch die Umstände unmöglich ge-

macht ist, wie etwa wenn der Petent in Todesgefahr ist, da ist ohne weiteres zur Taufe zu schreiten. Auf keinen Fall kann sich der Priester mit der Aussage des Petenten begnügen, auch nicht mit der schriftlichen Taufbescheinigung irgend einer Sekte. Ob die Taufe absolut zu spenden ist oder nur bedingungsweise, ist nach den Umständen zu entscheiden. Spricht keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Petent getauft ist, oder ist die behauptete Taufe offenkundig ungültig gewesen, dann ist er absolut zu taufen. Die bedingte Wiedertaufe kommt in Frage, wo eine wirkliche Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Konvertierende gültig getauft ist. Übrigens wird die Entscheidung darüber, außer im Notfall, der Bischof treffen, an den der Fall vorher zu berichten ist. Wenn auch das allgemeine Recht keine strenge Vorschrift darüber gegeben hat — das *Rituale Romanum* und der *Codex juris*, can. 744, sprechen nur von einem Übertragen der Taufe von Erwachsenen an den Bischof, „ubi commode fieri possit“ —, so besteht doch in den meisten Diözesen die partikulärrechtliche Verordnung, daß in solchen Fällen erst beim Bischof um Erlaubnis einzukommen ist. Erwähnt sei ferner, daß die bedingte Taufe von erwachsenen Konvertiten mit Zustimmung des Ordinarius privat geschehen kann, mit Weglassung aller Zeremonien, wofür der Ordinarius nach can. 759, § 2, die Erlaubnis geben kann. Auf jeden Fall ist jegliches Aufsehen zu vermeiden (S. Off. 20. November 1878: „secreto“). Auch dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß bei bedingter Taufe die Bedingung ausdrücklich beizufügen ist, nicht bloß im Geiste (S. C. de Prop. Fide, 29. Mai 1838).

2. Die Frage der Wiedertaufe ist bei Konversionen häufig erst die eine Schwierigkeit. Sogleich erhebt sich die andere Frage: die Frage der Absolution von der Häresie. Nach can. 2314 sind Apostaten, Häretiker und Schismatiker der dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Exkommunikation verfallen, müssen also bei der Rekonziliation erst von der Zensur losgesprochen und in die Kirche aufgenommen werden. — Da glaubt nun mancher Priester, sich die Sache einfacher machen zu können. Wozu haben wir denn das berühmte „8. Sakrament“? Sind denn nicht die allermeisten Andersgläubigen von Jugend auf in bona fide, also auch der Vergünstigung teilhaftig, die die Kirche ausdrücklich der Unwissenheit zugesteht? In der Tat, der wichtige can. 2229 soll nicht übersehen werden. Wenn auch die schuld bare Unwissenheit (im Sinne der ignorantia crassa oder supina) in unserm Falle nicht entschuldigt, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß die unverschuldete Unwissenheit, die bona fides, von der Zensur entschuldigt; oder, was auf das gleiche hinauskommt: der Exkommunikation verfallen nur formelle, nicht aber materielle Häretiker, als welche die Anders-

gläubigen sicherlich zu betrachten sind, wenn sie von Jugend auf in bona fide gewesen. Wo aber keine Zensur, da ist auch keine Lossprechung von der Zensur erforderlich. Die Sache wäre glatt erledigt. „Somit erscheint der Protestant eines Tages ohneweiters als Katholik an der Kommunionbank.“ — Leider allzu glatt, um richtig zu sein! Da steht ein anderer Kanon, der nichts an Klarheit zu wünschen übrig läßt; can. 731, § 2: „*Vetitum est Sacramenta Ecclesiae ministrare haereticis aut schismaticis, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, nisi prius, erroribus reiectis, Ecclesiae reconciliati fuerint.*“ Ist das nicht ein Widerspruch gegen den allgemein anerkannten und auch im Kodex festgelegten Grundsatz, daß unverschuldete Unwissenheit von kirchlichen Zensuren (*latae sententiae*) entschuldigt, oder auf unsern Gegenstand angewendet: daß nur die formelle Häresie mit der Exkommunikation bestraft wird? — Der scheinbare Widerspruch klärt sich sofort, wenn wir den zweifachen Rechtsbereich ins Auge fassen: den innern und den äußern Rechtsbereich (*forum internum* und *forum externum*). Für den Bereich des *forum internum* sind die Andersgläubigen, die nur materielle Häretiker sind, allerdings nicht der kirchlichen Zensur verfallen, bedürfen daher auch keiner Lossprechung von der Exkommunikation in *foro interno*. Anders in *foro externo*. Die Trennung von der katholischen Kirche, die Häresie als Mitgliedschaft bei einer Sekte, gilt als ein notorisches Delikt, das immer den Ausschluß aus der Kirche nach sich zieht, auch wenn der Betreffende persönlich im guten Glauben ist. Daher das strenge Verbot der Kirche, die Andersgläubigen zu den Sakramenten zuzulassen, bevor die förmliche Aufnahme in die Kirche erfolgt ist. Die Vollmacht, von dieser Zensur für das äußere Forum loszusprechen, hat der Ordinarius (can. 2314, § 2), bei dem der Priester um diese Vollmacht einzukommen hat. Sollte einmal die Zensur auch für das innere Forum inkurriert sein — was bei der großen Menge der Andersgläubigen, die im fremden Glauben aufgewachsen sind, nur in ganz seltenen Fällen anzunehmen sein wird —, dann gilt die für den äußeren Rechtsbereich erteilte Absolution von der Zensur auch für den inneren Rechtsbereich, so daß die Sünde der Häresie danach von jedem Beichtvater nachgelassen werden kann. Bleibt es zweifelhaft, ob der Andersgläubige tatsächlich der Zensur verfallen ist, so wird in die Absolutionsformel das Wörtchen „*for- san*“ eingeschoben („*in quam forsán incurristi*“).

Zu beachten ist, daß Kinder vor dem Zeitpunkt der legalen Pubertät diesen Kirchenstrafen nicht verfallen (can. 2230). Und zwar wird hier im strafrechtlichen Bereich nicht bloß bei Knaben, sondern auch bei Mädchen als Termin das vollendete 14. Lebensjahr angenommen (vgl. Vermeersch, Th. mor. III, 908). Da-

her bedürfen diese keiner Lossprechung von der Zensur; es genügt zu ihrer Aufnahme in die katholische Kirche die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, wofür das apostolische Glaubensbekenntnis gebraucht werden kann.

Zu den beiden letzten Fragen des eingangs vorgelegten Falles kurz noch Folgendes: Wenn es sich um Konvertiten handelt, die entweder gar nicht oder nur ungültig getauft sind und deshalb bei der Konversion bedingungslos zu taufen sind, dann kommt eine Lossprechung von der Zensur überhaupt nicht in Frage. Wo keine Zugehörigkeit zur Kirche, dort auch kein Ausschluß aus der Kirche, also auch keine Versöhnung mit der Kirche im rechtlichen Sinne. Wo dagegen über die frühere Taufe eine moralische Sicherheit im oben erklärten Sinne besteht, dort muß die Absolution von der Häresie immer stattfinden (ausgenommen, wie schon erwähnt, bei Kindern unter 14 Jahren). Wenn schließlich solche Zweifel über die Tatsache oder die Gültigkeit der Taufe bestehen, daß keine volle moralische Sicherheit gewonnen werden kann, oder wenn überhaupt darüber nichts festgestellt werden kann, dann ist die Taufe bedingungsweise zu spenden. Nach der bedingten Taufe pflegt die bedingte Lossprechung von der Zensur zu folgen. Ob in diesem Fall die bedingte Lossprechung von der Zensur erforderlich ist, scheint nicht erwiesen. So wird z. B. in dem von Rom approbierten neuen Würzburger Rituale, wie Göpfert-Staab bezeugt (III, 190), die bedingte Taufe zugleich als Absolution von der Häresie betrachtet. („*Si Conversus sub conditione sit baptizandus, sequitur professione fidei facta loco absolutionis Baptismus conditionatus.*“) Falls die bedingte Lossprechung von der Zensur nicht ausdrücklich im Diözesanrituale verlangt wird, kann sie der Priester wohl unbedenklich weglassen. Auch in der Instruktion des Heiligen Offiziums vom 20. Juli 1859 für die bedingte Wiedertaufe eines Konvertiten geschieht der Absolution von der Zensur keine Erwähnung.

Über das Vorgehen bei der Aufnahme von Konvertiten ist die Hauptsache im Vorstehenden enthalten. War die frühere Taufe sicher gültig, so legt der Konvertit zuerst in der vorgeschriebenen Weise, vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen, das Glaubensbekenntnis ab, worauf der Priester ihm die Absolution von der Zensur erteilt; dann folgt die sakramentale Beicht, die der Konvertit aber bei jedem Beichtvater ablegen kann. Ist die Taufe absolut zu spenden, dann kommt selbstverständlich weder eine Absolution von der Zensur, noch eine sakramentale Beicht in Frage. Endlich in dem häufigsten Fall, wenn der Konvertit bedingungsweise zu taufen ist, wird man zuerst die *professio fidei* entgegennehmen; daran schließt sich die bedingte Taufe. Will der Priester die bedingte Absolution

von der Zensur erteilen, so wird er sie jetzt, nach der bedingten Taufe, erteilen. Endlich folgt die Beicht mit der bedingten Lossprechung von den Sünden. Es kann aber auch das Sündenbekenntnis, der bedingten Taufe vorausgeschickt werden; die sakramentale Lossprechung aber wird selbstverständlich auch dann erst nach der Taufe erteilt. (S. Offic., 1. November 1875.) Auf die bekannte Kontroverse, ob von diesen Konvertiten das Bekenntnis ihrer bisher begangenen Sünden durchaus verlangt werden müsse, soll hier nicht eingegangen werden.

Damit ist das Urteil über das eingangs geschilderte Vorgehen des Missionärs gegeben. In zweifacher Hinsicht ist sein Verfahren verfehlt. Einmal, weil er auf bloße Vermutung hin („daß so fromme Leute noch gültig taufen“) die Gültigkeit der Taufe einfach voraussetzt. Dann auch, daß er solche Protestanten ohneweiters als Mitglieder der katholischen Kirche gelten läßt, während er in allen Fällen (ausgenommen bei Kindern unter 14 Jahren) erst die abjuratio entgegennehmen und die absolutio ab haeresi erteilen müßte; auch dann, wenn er annehmen konnte, daß diese Protestanten bisher in bona fide geirrt hatten.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm.

(Amtsdauer der kirchlichen Richter und Examinatoren.) Im Anzeigebblatt für die Diözese L., Jahrgang 1931, S. 45/6, ist ein Dekret veröffentlicht worden, das also beginnt: „Praescriptis can. 1572—93 Cod. jur. can. obsecundantes, Tribunal ecclesiasticum dioecesanum primae instantiae, abrogato decreto die 24. Novembris 1923 hac de re dato, hisce, audito Capitulo cathedrali, noviter constituimus.“ Nach dem hierauf folgenden Satze, in welchem die Zuständigkeit des Tribunals abgegrenzt wird, werden die Mitglieder desselben, vom Offizial angefangen bis zum cursor hinab, aufgezählt; am Schlusse trägt das Dekret den 24. August 1931 als Datum.

Desselben Datums ist ein zweites, dem obigen unmittelbar folgendes und auf S. 46 des Anzeigebblattes zu lesendes Dekret über die Bestellung der Prosynodalexaminatoren, welches im Eingange folgendermaßen lautet: „Quum iuxta can. 385—90 Cod. jur. can. in quavis dioecesi habeantur (?) examinatores, qui operam suam diligenter navent, praesertim experimentis, habendis ad provisionem paroeciarum, Nos, de consilio Capituli cathedralis, abrogando decretum de constitutis examinatribus promovendorum ad beneficia curata prosynodalibus, dato (?) die 24. Novembris 1923, praedictum examinatorium constituimus, ut sequitur etc.“

Stehen diese zwei Dekrete im Einklange mit dem Kodex?